

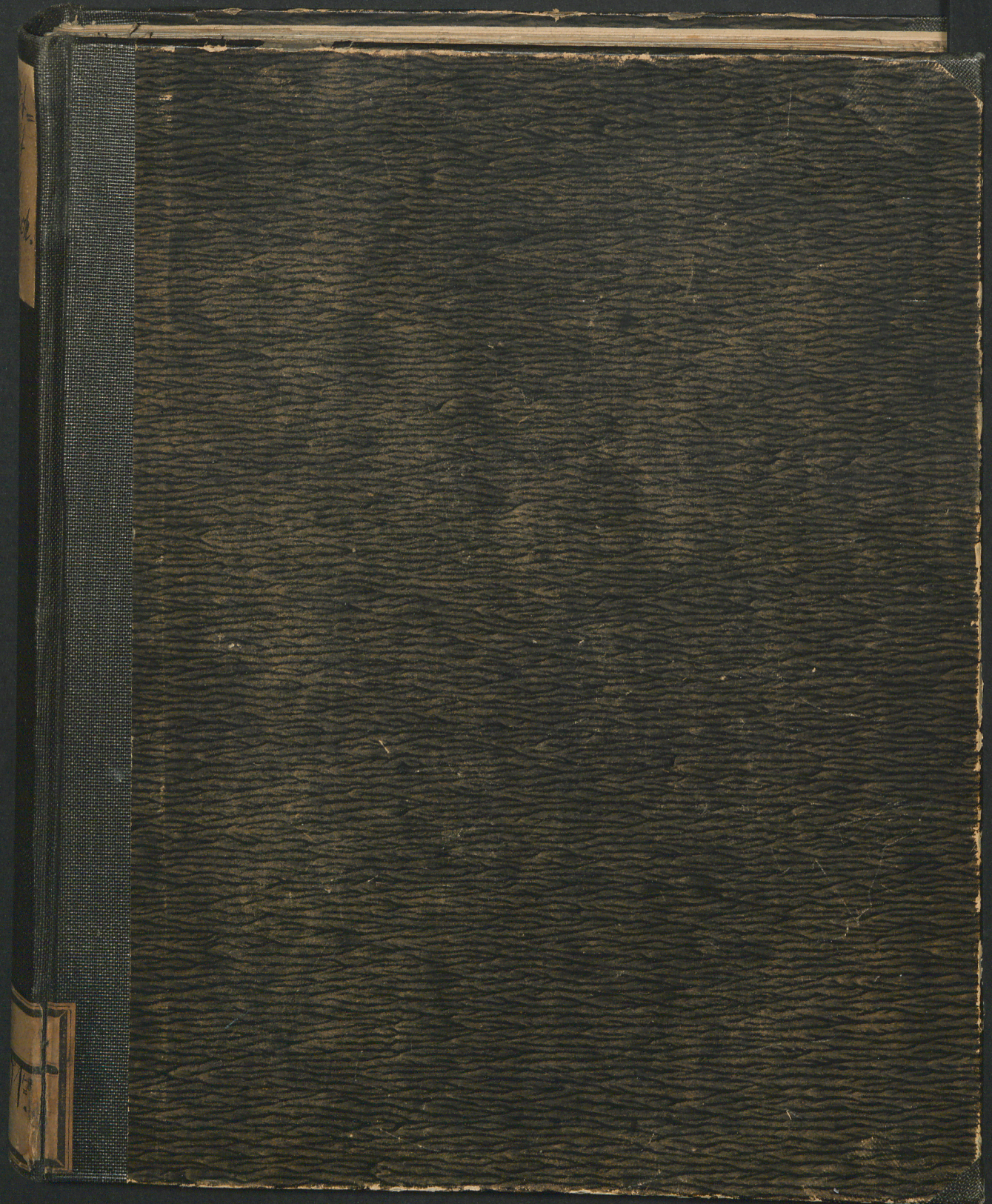
Erneuerte Verordnung wider die Vor- und Aufkäuferey der zur Stadt kommenden Lebensmittel und deren sonstige Vertheuerung

Lübeck: gedruckt bey Georg Christian Green, [1784?]

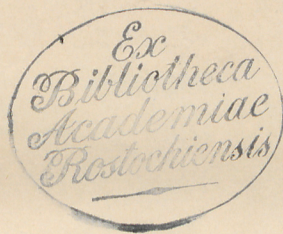
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1696826454>

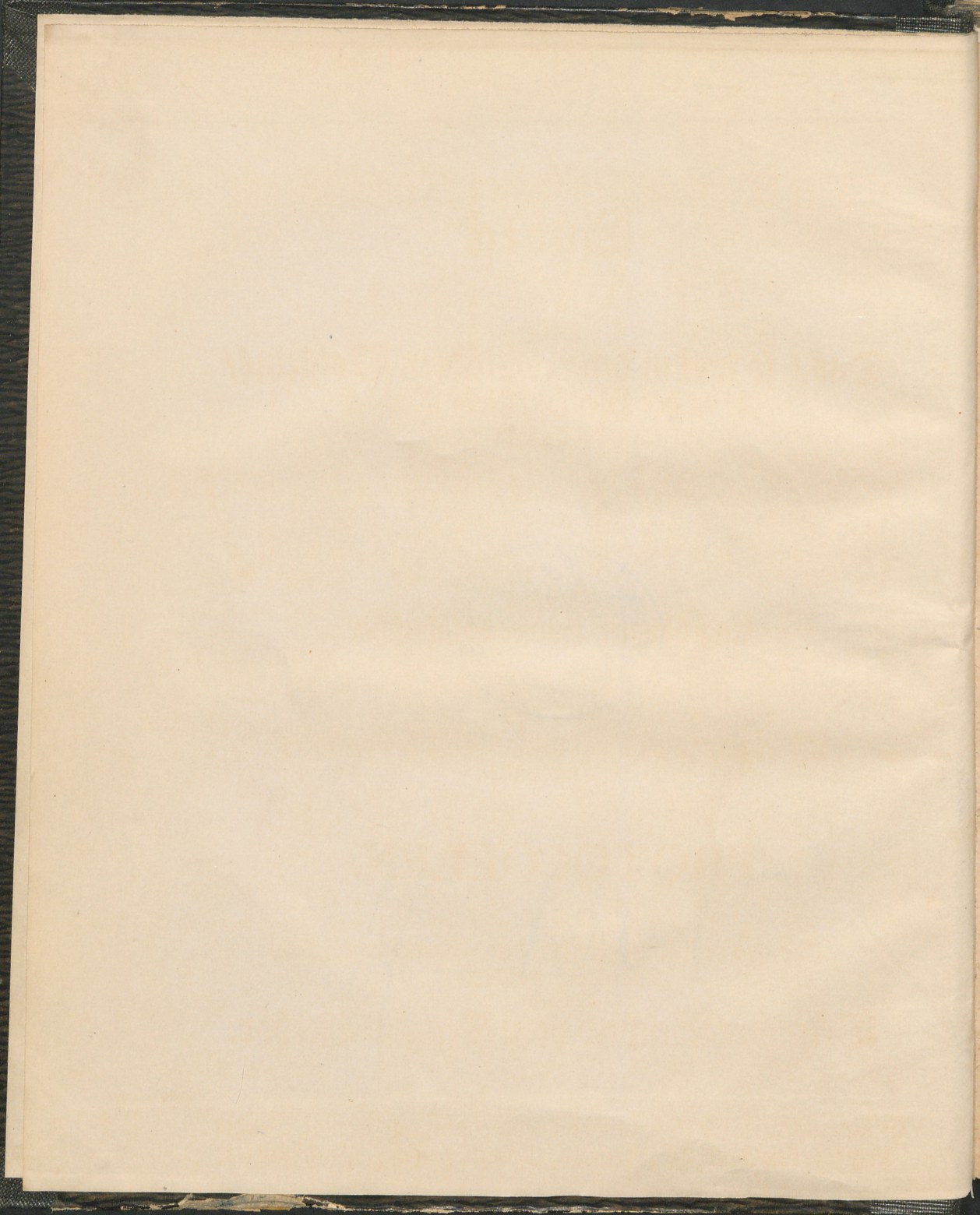
Druck Freier  Zugang





H-1301¹⁻⁸





Erneuerte
Verordnung

wider die

Vor- und Aufkäuferey

der

zur Stadt Kommenden

Lebensmittel

und

deren sonstige Vertheurung.



Lübeck,

gedruckt bey Georg Christian Green, E. Hochedl. Hochw. Rathes
Buchdrucker.

9-



Wir Bürgermeister und Rath der
Kaysrl. und des Heil. Röm. Reichs freyen
Stadt Lübeck fügen hiemit zu wissen: Dem-
nach Wir bey dem, immer noch in dieser Stadt vertheuer-
ten Preise der Lebensmittel, sonderlich des Viehes und
Fleisches, welchem unter andern obrigkeitlichen Vorkeh-
rungen, die wider die Vorkäuferey vorhandenen Mandata
und Verordnungen noch nicht haben abhelfen können, auf
vielsältiges Klagen der Ehrliebenden Bürgerschaft, end-
lich den Entschluß gefasset, alles was in der Materie der
Vorkäuferey von den ältesten Zeiten her vorgefallen, zu-
sammentragen zu lassen, und nachdem wir dadurch zur
Vollständigkeit gelanget, die von Zeit zu Zeit aus Eigen-
nuß und Gewinnsucht eingeschlichenen Mißbräuche von
der wahren und eigentlichen hiesigen Verfassung zu un-
terscheiden; daß Wir nunmehr zur Erledigung solchen
der Annonae höchstwidrigen Unwesens, nachbeschriebene
Verfassung und Verordnungen, mit Aufhebung aller
dem gemeinen Besten zuwider, dagegen Platz gegriffenen
nach:



nachtheiligen Mißbräuche, wiederherzustellen und deutlich zu bestimmen unumgänglich gefunden haben, mithin folgendes verordnen und setzen:

I.

Vor- und Aufkäuferen ist, wenn jemand sich unterstehet, Lebensmittel, welche entweder schon zur Stadt gebracht worden, auch vor dem erlaubten Glockenschlage, oder welche im Begriff sind zur Stadt gebracht zu werden, heimlich oder früher als gemeiner Bürger, oder für geringern Preis und bey ganzen Vorräthen, um solche schändden Gewinnstes halber höher auszubringen und zu vertheuren, auch wegzuschicken oder vorbeizutreiben, vor- und aufkauft.

2.

Lebensmittel heißen allerhand Schlacht- oder Feder- vich, und darunter namentlich Ochsen, Kühe, Kälber, Schweine, Schaaf, Hammeln, Lämmer, Welsche und andere Hühner, Gänse, Enten, auch Wildwerck, Fische, Butter, Milch und Eyer, Getraide, Obst und Gemüse, oder was an Eswaaren sonst seyn mag, und dergleichen.

3.

Wenn Lebensmittel von den Landleuten und Verkäufern schon zur Stadt gebracht sind, und auf dem Markte, auf den Gassen, in den Thorstraßen, an der Trave,



vor den Mauern, aus Schiffen und Böthen, in den Herbergen oder anderswo in der Stadt, zum Wiederverkauf aufgeschnapt werden, das ist Vor- und Aufkäuferen.

4.

Wenn zur Stadt gebrachte Lebensmittel, deren Ueberfluß auch zum Wiederverkauf erhandelt werden mag, vor dem respectivé erlaubten Glockenschlage, z. E. Schlachtvieh vor Zehn; Häringe, Bretlinge und Aale am Markt vor Zwölf; Häringe an der Trave vor drey; Obst und Gemüse vor Zehn, an der Trave vor drey Uhr, zusammengekauft werden, das ist Vor- und Aufkäuferen.

5.

Wenn Lebensmittel, die zwar noch nicht in die Stadt gebracht, aber doch zur Stadt gebracht zu werden, im Begriff sind, außerhalb Wasserbaums, zwischen den Schlagbäumen, oder sonst vor den Thoren und in der Landwehre, auch auf den Landwehrs-Pässen und andern Orten des Stadtgebieths weggekauft werden, das ist Vor- und Aufkäuferen.

6.

Wenn endlich solche Lebensmittel, die auch außerhalb der Landwehre, in der Nähe, im Antrieb, auf der Heerstraße und unterwegs angetroffen, oder sonst zur Stadt bestimmt seyn mögen, an sich erhandelt und in die feste Hand gebracht werden; auch das ist Vor- und Aufkäuferen



7.

Dahingegen wenn jemand alles vorbenannte Vieh oder sonstige Feilschaften in der Ferne, und was nicht im Antrieb, nicht auf der Heerstraße, nicht unterweges nach der Stadt begriffen, oder wovon es ungewiß bleibt, ob es dieser Stadt auch würde zugeführt seyn, erkaufet und zusammenholet, mithin dadurch die Zufuhr vermehret und Vieh und Lebensmittel wohlfeiler macht, das ist keine Vor- und Aufkäuferey.

8.

Um Nähe und Ferne und die Wahrscheinlichkeit oder Ungewißheit, ob dieses oder jenes zur Stadt gebracht seyn würde, zu bestimmen und aufs gewisse zu bringen, werden hiemit für Schlachtvieh und Fische zwei Meilen, für Federvieh, Wildwerk und alle übrige Eßwaaren aber eine Meile rund um diese Stadt, von der Landwehre anzurechnen, bestimmt und gesetzlich vorgeschrieben.

9.

Solchergestalt ist, wer innerhalb dieser respectiven Distancen aufzukaufen sich unterfängt, für einen die Lebensmittel vertheuernden Vorkäufer, wer aber außerhalb solcher respectiven Distancen Vieh und Lebensmittel aufkauft und zusammenholet, für einen die Zufuhr vermehrenden Vieh- und Victualien-Händler zu achten und anzusehen.



IO.

Jedoch bleibt auch näher als respectivé eine und zwo Meilen aufzukaufen, in dem einzigen Falle frey, wenn erweißlich fremde Vieh-Händler oder Aufkäufer das nämliche Vieh oder Lebensmittel dieser Stadt zu entkaufen im Begriff gewesen.

II.

Hingegen bleibt auch noch weiter als respectivé eine und zwo Meilen aufzukaufen, eben so hart verboten, wenn Vieh und Lebensmittel schon wirklich im Antrieb und Zufuhr, auf der Heerstraße und unterwegs befangen, oder nach dieser Stadt schon bestimmt sind, auch etwa ein Lübscher Bürger im Handel darauf stehet. Denn wer sich gelüsten ließe, demselben in den Kauf zu fallen, und dadurch die Waare zu vertheuren, imgleichen mit Fremden oder Hiesigen zur Vertheuerung des Viehes und der Lebensmittel unerlaubte Mascopen zu treiben, derselbe soll nicht besser als ein offenbarer Vorkäufer geachtet werden.

I2.

Vieh und andre Lebensmittel auch außerhalb der vorgeschriebenen respectiven ein und zwo Meilen, wie viel mehr innerhalb derselben, aufzukaufen und an andre Dörter zu vertreiben, oder deren Anherotriß und Zufuhr zu verhindern, ist jedem Bürger und Einwohner verboten, bey schwerer unausbleiblicher Strafe.

I3.



13.

Knochenhauer, Frenschlächter und Garbereiter sollen aller Vor- und Aufkäuferen, und überhaupt alles Vieh-Handels, ohne nur in soferne sie zu ihren Schranken und Handthierung auch in der Nähe der Stadt und in der Landwehre, oder nach dem erlaubten Glockenschlage auf den Viehmärkten kaufen, und was ihnen wegen Verkaufs einiger wenigen fetten Ochsen längstens, jedoch daß davon jedesmal den Herren der Wette die Anzeige geschehe, imgleichen der Markt-Schweine zur Schlachtzeit, bisher zum Versuch nachgelassen worden; die Stadtschlächter aber so gar alles Ankaufs des Viehes zur Handthierung, den vorhandenen Verordnungen, Decretis und Wett-Bescheiden zufolge, sich gänzlich enthalten.

14.

Vielmehr sind, um die Anherotriß des Viehes und Zufuhr der Lebensmittel von außerhalb respectivé ein und zwei Meilen desto mehr zu befördern, mit gänzlicher Abschaffung der zeitherigen eigenmächtigen sogenannten Hürnkäufer, Wildhändler und dergleichen, alle diejenigen von unsern Bürgern und Einwohnern, welche mit großem und kleinem Schlachtvieh, oder mit Federvieh, Wildwerk, Fischen und Victualien zu handeln Lust haben, so viel sich dazu qualificirte Personen beyderley Geschlechts anbieten, an der Wette gegen eine jährliche Recognition
von



von einem Markt Lübisck ad Publicum, zu verlehnen und einzuschreiben.

15.

Diese Vieh- und Victualien-Händler sollen die Freyheit haben, alles was sie an großem und kleinen Schlacht-Vieh allerley Art zur Stadt bringen, auf dem Pferdemarkt und Klingenberg, als dem ordentlichen Viehmarkte, so oft sie wollen, öffentlich zu Kauf zu stellen; Federvieh, Wildpret, Fische und sonstige Victualien aber auf dem Kuhberge oder in ihren Wohnungen nach Gefallen feil zu halten, auch damit zu hausiren; Denn von den Landleuten, welche ihre Erzeugnisse selbst zur Stadt bringen, sollen sie abgesondert seyn, und diesen Landleuten und den Fischern der Markt mitten in der Stadt allein verbleiben.

16.

Diese Verlehnungen der Vieh- und Victualien-Händler aber dauern nicht länger als ein rundes Jahr, und sind diejenigen, welche kein ordnungsmäßiges Verhalten zu Erneuerung ihrer Verlehnung empfindt, als worüber die jedesmaligen Herren der Wette die jährliche Untersuchung in Person anstellen werden, davon mit Ablauf des Jahrs von selbst wieder ausgeschlossen.

17.

Aber nicht allein dieser Stadt dazu verlehnte und eingeschriebene Bürger und Einwohner, sondern auch andere
in



in dieser Stadt Gebieth Geseffene und selbst Fremde, so in der Nähe und Ferne wohnen, sollen als Vieh- und Victualien-Händler, respectivé auf den Pferdemarkt oder Klingenberg und auf den Kuhberg zu allen Zeiten ungestört zugelassen und willkommen seyn, in so ferne sie auch unverlehnt und uneingeschrieben, dieser Verordnung, und sonderlich deren siebendem Artikel in allem sich gemäß verhalten.

18.

Wer von diesen verlehnten und eingeschriebenen, oder auch unverlehnten und uneingeschriebenen fremden Viehhändlern, Hühner- Wild- Fisch- und Victualien-Händlern dieser Verordnung in irgend einem Punkte zuwider handelt, auch wer von dieser Stadt Bürgern und Einwohnern unverlehnt und uneingeschrieben, oder wer davon nachhin wieder ausgeschlossen, dennoch damit sich unbefugter Weise befasst, soll an der Wette ernstlich, und in jedem Rückfall nach Befinden doppelt, oder mit Confiscation der anhero gebrachten Vieh und Victualien gestraft werden, auch die Angeber auf Verlangen mit Verschweigung ihres Namens, die Hälfte der Strafe jedesmal zu genießen haben; imgleichen der Angegebene, zu dem man sich dessen versehen kann, im Leugnungsfall dennoch, wenn der Angeber beglaubt, sich von dem Verdacht mittelst körperlichen Eydes zu reinigen,

B

und

70



und wenn er nichts im Vermögen hat, den Umständen nach, mit Gefängniß und am Leibe zu büßen, oder auch die Stadt und deren Gebieth zu räumen oder zu meiden schuldig seyn.

19.

Uebrigens behält sich Ein Hochweiser Rath diese ad Annonam publicam gehörende Ordnung den Umständen und Zeitläuften nach, zu mehren, zu mindern oder zu ändern jederzeit bevor.

20.

Wegen Vollstreckung dieser Verordnung, sowohl als in allem, was durch dieselbe nicht ausdrücklicher bestimmt, oder aus älteren Gesetzen erneuert worden, bleibt es bey hiebevorigen Verordnungen von 1677. 1694. und 1749. Wie denn darüber pünktlich zu halten, und darauf durch die Beykommenden gebühlich achten zu lassen, den Herren der Wette, Herren Kriegs-Commissarien und Herren des Marstalls hiedurch wiederholt und aufs angelegentlichste committiret wird. Wornach sich ein jeder, insonderheit den es angehet, zu richten und vor Schaden und Strafe zu hüten hat. Actum et Conclusum in Senatu publicatumque sub Sigillo d. 24. December 1784.



Instruction

der

zu verlehnen

Vieh-Hüner-Wild-Fisch- und Viktualien-Händler.

Die von der Wette verlehnten und eingeschriebenen Vieh-Hüner-Wild-Fisch- und Viktualien-Händler sollen der erneuerten Verordnung wider die Vor- und Aufkäuferey in allen Punkten und Artikeln sich gemäß verhalten; hören oder vernehmen sie was, so wider diese Verordnung gehet, das sollen sie getreulich angeben; und sollen kein Vieh oder Viktualien vor dem erlaubten Glockenschlag, in der Stadt, aus den Schiffen, vor den Thören, in der Landwehre; noch außer der Landwehre Schlachtvieh und Fische binnen zwey Meilen, Federvieh, Wildwerk und andere Viktualien aber innerhalb einer Meile, von der Landwehre anzurechnen; überhaupt aber, so ferne es auch seyn mag, nichts was im Antrieb, auf der Heerstraße, unterweges, oder auch nur zur Stadt bestimmt seyn mag, vor- und aufkaufen, noch vertheuren, wegschicken oder vorbeytreiben, noch irgend eine Anherotrifft oder Zufuhr abwendig machen oder verhindern. Sie sollen auch keinem Lübschen Bürger und Einwohner, noch einem

einem fremden hieher bestimmten Vieh- und Victualien-Händler in den Kauf fallen, noch mit Fremden oder Hiesigen zu Vertheuerung des Viehes oder Lebensmittel Mascopen treiben. Sie sollen sich auch des Marktes mitten in der Stadt gänzlich enthalten, mit Ausgang des Jahres zu Erneuerung ihrer Verlehnung sich an die Bette stellen, und wenn sie obrigkeitlich davon wieder ausgeschlossen werden sollten, sich mit dem Vieh- und Victualien-Handel hinführo nicht weiter befassen; Alles bey ernstlicher, erforderlichenfalls zu schärfenden Strafe, auch Confiscation der anhero gebrachten Vieh und Victualien.





4

vor den Mauern, au
bergen oder andersw
aufgeschnapt werden

Wenn zur Sta
berfluß auch zum W
vor dem respectivé erl
vieh vor Zehn; Härin
vor Zwölf; Häring
Gemüse vor Zehn, o
mengekauft werden,

Wenn Lebensmi
gebracht, aber doch
Begriff sind, außer
Schlagbäumen, oder
Landwehre, auch auf
Orten des Stadtgeb
Vor- und Aufkäufer

Wenn endlich sol
der Landwehre, in de
straße und unterweges
bestimmt seyn möger
Hand gebracht werden

und Bötthen, in den Her
stadt, zum Wiederverkauf
vor- und Aufkäuferen.

Lebensmittel, deren Ue
f erhandelt werden mag,
ckenschlage, z. E. Schlacht
nge und Alale am Markt
eave vor drey; Obst und
e vor drey Uhr, zusam
e- und Aufkäuferen.

ar noch nicht in die Stadt
gebracht zu werden, im
erbaums, zwischen den
den Thören und in der
ehrs- Pässen und andern
ekauft werden, das ist

mittel, die auch außerhalb
n Antrieb, auf der Heer-
n, oder sonst zur Stadt
erhandelt und in die feste
st Vor- und Aufkäuferen

7.

